

Statuten Verein Together Human

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Together Human» (vormals «StrickWärme – hilft Menschen auf der Flucht») besteht ein nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz in Basel, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt nachhaltige Hilfe für bedürftige Menschen weltweit. Thematisch liegen die Schwerpunkte auf Geflüchteten und Kindern. In der Schweiz unterstützt der Verein die Integration von asylsuchenden Personen und von aufgenommenen Flüchtlingen. Der Verein betreibt Öffentlichkeits-, Medien- und Advocacyarbeit mit dem Ziel eines sachlichen und konstruktiven Umgangs mit Problemen und Missständen. Die Unterstützung erfolgt konfessionell und politisch unabhängig.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Legaten und dem Erlös aus Vereinsaktivitäten. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen und Erträge aller Art. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Die Mitgliedschaft wird durch Abgeben einer Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Bei natürlichen Personen erfolgt die Abgabe persönlich und kann nicht delegiert werden. Juristische Personen delegieren eine Vertretung, die das Stimmrecht für sie ausübt.

Der Verein führt ein Mitgliederregister.

Die Generalversammlung legt die Höhe des Mitgliederbeitrags für natürliche Personen fest. Der Vorstand unterbreitet ihr dazu mindestens einen Vorschlag. Der Mitgliederbeitrag ist durch die Mitglieder jährlich zu entrichten.

Juristische Personen bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien durch den Vorstand unterschiedlich festgelegt werden können.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den schriftlichen Austritt an den Vorstand,
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen,
- Tod.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen natürlichen und juristischen Mitgliedern des Vereins. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandspräsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung aufnehmen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

In die Zuständigkeit der ordentlichen Jahresversammlung fällt insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Revisionsbericht;
- Änderungen der Statuten;
- Genehmigung des Budgets;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Mitte. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Für alle Entscheidungen des Vorstandes gilt das einfache Mehr.

Werden vor Ablauf der Amtszeit Vorstandssitze frei oder kommt der Vorstand zwischen den Generalversammlungen zum Schluss, dass fehlende Kompetenzen ergänzt werden müssen, kann er höchstens zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder können nur einmal bis maximal zur nächsten Generalversammlung kooptiert werden und müssen sich dann zur Wahl stellen, sofern sie im Vorstand bleiben möchten.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung des Vereins;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung oder andere Unterstützungsorgane einsetzen, deren Mitglieder und Leitung ernennen sowie ein Pflichtenheft für ihre Arbeit erlassen;
- Der Vorstand ist für die Koordination der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen geht auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Der Vorstand hat hierzu einen Vorschlag vorzubereiten, welcher von der Generalversammlung mit einfachem Mehr angenommen werden muss.

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. Februar 2015 in Basel angenommen. Diese überarbeitete Version wurde an der Generalversammlung am 17. August 2024 einstimmig angenommen.